

§. 20.

Jeder Tabackspflanzer, Händler oder Fabrikant, welcher Rohtaback (mit Ausnahme von sogenanntem Weiz, von grünen Tabackblättern, Tabackstengeln und Tabackabfällen) oder Fabrikate aus inländischen oder ausländischen Blättern nach dem Zollvereins-Auslande in Mengen von mindestens 50 Pfund ausführt, kann, ohne irgend einer der vorstehend gedachten Kontrollen unterworfen zu sein, die auf Grund der Anordnung in §. 8 des Gesetzes vom 26. Mai v. J. für den Zentner Netto-Gewicht auf 17 Egr. 6 Pf. für den Rohtaback, Schnupftaback und Kautaback, auf 22 Egr. 6 Pf. für entrippte Blätter und Taback-Fabrikate festgesetzte Ausfuhrvergütung in Anspruch nehmen. Der-

III. selbe fertigt zu diesem Ende die Deklaration nach dem unter III. beiliegenden Mußer in zwei Exemplaren an, stellt den auszuführenden Taback unter Vorlage der Deklaration nach den Bestimmungen im §. 7 zur amtlichen Revision und erhält die Rückvergütung nach Zurückkunft der mit dem Ausgangs-Atteste versehenen Deklaration.

Von dem Amt des Versendungsortes sind über die Abfertigungen von inländischem Taback und von Taback-Fabrikaten zur Steuervergütung besondere Register nach dem unter IV. anliegenden Mußer zu führen, wogegen die Eisledigungsämter die Begleitschein-Empfangs-Register auch für diesen Verkehr zu benutzen haben. Die Duplikate der abgegebenen Deklarationen bilden die Beläge des erwähnten Registers.

§. 21.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. April 1870 in Kraft.
